

**Abschluss-/Wiederholungsprüfung 2019 im Ausbildungsberuf
 Verwaltungsfachangestellte/r
 Einstellungsjahr 2016**

Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

| | zu erreich. Punkte | Erst-korrekt | Zweit-korrekt | Prüfungs-aussch. |
|---|--------------------|--------------|---------------|------------------|
| <p>Kenn-Nummer:</p> | | | | |
| <p>Bei der Angabe „VwVfG“ gilt immer „§ 1 (1) VwVfG LSA i. V. m. ... VwVfG“.</p> | | | | |
| <p>Arbeitszielbestimmung</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Beanstandungsverfügung des Landkreises Burgenau vom 14. August 2019, den Beschluss des Gemeinderates Waldfriedensheim vom 31. Juli 2019 betreffend, formell und materiell rechtmäßig ist. (Alternative Formulierungen möglich)</p> | 1 | | | |
| <p>Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid könnte das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), speziell § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA sein. | 2 | | | |
| <p>Hinweis: Wenn die erstmalige Nennung der Rechtsgrundlage erst bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit erfolgt, dann nur <u>1 Punkt</u> vergeben!</p> | | | | |
| <p>Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit: Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 143 Abs. 2 KVG LSA – Selbstverwaltungsangelegenheit = Kommunalaufsicht und §144 Abs. 1 S.1 KVG LSA - KAB für die Gemeinde (SV = Gemeinde Waldfriedensheim) ist der Landkreis • Örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) VwVfG = Landkreis Burgenau. | 3 1 | | | |

| | | | | |
|--|--------------|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Kreisverwaltung hat sich entsprechend § 22 S. 1 VwVfG auf Grund der Information des Fraktionsvorsitzenden Reichow nach pflichtgemäßem Ermessen für den Beginn des Verwaltungsverfahrens entschieden. | 1 | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die KAB bedient sich eigener Prüfungsergebnisse aus den vollständigen Beschlussunterlagen und vertraut nicht auf die pauschale Aussage des Fraktionsvorsitzenden Reichow. Der Untersuchungsgrundsatz im Sinne §§ 24 und 26 VwVfG wurde eingehalten. Ein Aufklärungsdefizit ist nicht erkennbar. | 2 | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor Erlass eines VA's, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemeinde Waldfriedensheim ist Beteiligte nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Bei dem Bescheid der Kommunalaufsicht vom 14. August 2019 handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der in die Rechte der Gemeinde Waldfriedensheim, hier in die gesetzlich garantierte Selbstverwaltung, eingreift. Der Gemeinde hätte Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden müssen. Laut SV erfolgte keine Anhörung gemäß § 28 VwVfG. Ausnahmen von der Anhörungspflicht i.S. § 28 Abs. 2 VwVfG sind <u>nicht</u> erkennbar. Der VA ist in diesem Punkt aufgrund der unterbliebenen Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG formell rechtswidrig. | 5 | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die fehlende Anhörung kann jedoch nach § 45 Abs. 1 Nr.3 VwVfG geheilt werden, indem sie nachgeholt wird. | 1 | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Der Bescheid vom 14, August 2019 entspricht der Form nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG; eine schriftliche Begründung gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG ist gemäß dem Bearbeitungshinweis 1 vorhanden. | 2 | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Der Bescheid wurde der Gemeinde entsprechend § 41 Abs. 1 VwVfG förmlich mit Einschreiben gem. § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 4 VwZG zugestellt und bekannt gegeben. | 2 | | | |
| <p><u>Ergebnis der formellen Prüfung</u> Die Beanstandungsverfügung ist formell rechtswidrig.</p> | 1 (ZS 21) | | | |

Materielle Rechtmäßigkeit

- Der Bescheid ist hinsichtlich des Adressaten korrekt und inhaltlich hinreichend bestimmt **§ 37 Abs. 1 VwVfG**.
Bürgermeister Anton vertritt die Gemeinde gemäß § 60 (2) KVG als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Nr. 1 KVG LSA und es wird deutlich, was der LK von ihm verlangt.
- Rechtsgrundlage für die Beanstandungsverfügung ist **§ 146 Abs. 1 KVG LSA**.
- Danach **kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse der Kommune beanstanden, die das Gesetz verletzen**.
- Die TBM des § 146 Abs. 1 KVG LSA müssten gegeben sein:
 - mit der Entscheidung zum Grundstücksverkauf liegt unstrittig ein Beschluss der Gemeinde vor
 - fraglich ist, ob der **Beschluss das Gesetz verletzt**

3

2

1

**Materielle Prüfung des Beschlusses des Gemeinderates
Waldfriedensheim (formell laut Hinweis 3 rechtmäßig)**

1

Rechtsgrundlage für den Beschluss zum Verkauf des Grundstückes ist § 115 KVG LSA.

(Für die Nennung der Rechtsgrundlage kann hier ein Punkt vergeben werden, soweit nicht bereits in der Einleitung § 115 als Rechtsgrundlage genannt wurde.)

Gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 dürfte die Gemeinde das Grundstück „Wiesenhain“ veräußern, wenn es **zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr gebraucht wird**.

Laut SV wird das Grundstück nicht mehr von der Gemeinde genutzt. Eine Nutzung für Verwaltungszwecke durch die Gemeinde erfolgt seit Jahren nicht. Ebenso ist eine anderweitige sinnvolle Nutzung durch die Gemeinde nicht erkennbar. Das Grundstück wird deshalb in absehbarer Zeit nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Die Gemeinde darf jedoch **gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 KVG LSA Vermögen in der Regel nur zum vollen Wert veräußern. In sachlich begründeten Fällen** ist ein Abweichen von der Regel möglich.

10

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| <p>Die Veräußerung soll zu 190.000 € verkauft werden. Der Verkehrswert liegt mit 200.000 € lediglich 5% über dem Verkaufspreis. Seit 6 Jahren versucht die Gemeinde bereits vergeblich, das Grundstück zum Verkehrswert zu veräußern. Der Seniorenwohnsitz „Waldberg“ ist auch der einzige Kaufinteressent. Durch die schlechte Verkehrslage ist das Grundstück schwer zu veräußern. Da viele Bürger bereits im Heim leben, kommt das Grundstück auch den Bürgern nach Veräußerung an den Seniorenwohnsitz durch Erweiterung der Außenanlagen zu Gute. Unwahrscheinlich ist außerdem, ob zu einem späteren Zeitpunkt höhere Angebote zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesen Gründen ist ein Abweichen von der Regel sachlich begründet. Der Verkaufsbeschluss an den Seniorenwohnsitz „Waldberg“ ist somit materiell rechtmäßig.</p> <p>Ergebnis Der Verkaufsbeschluss ist insgesamt rechtmäßig.</p> <p>Hinweis: Bei gleichem Ergebnis auch andere Argumentation vertretbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beschluss ist damit formell und materiell rechtmäßig und verletzt das Gesetz nicht – hier das KVG LSA. • Die Tatbestandmerkmale des § 146 Abs. 1 KVG LSA sind <u>nicht</u> erfüllt. <p><u>Ergebnis der materiellen Prüfung der Beanstandungsverfügung</u> Die Beanstandungsverfügung der Kommunalaufsicht vom 14. August 2019 ist materiell rechtswidrig.</p> <p><u>Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung:</u> Der Bescheid vom 14. August 2019 war somit formell sowie materiell und damit insgesamt rechtswidrig.</p> | <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2 (ZS 24)</p> | | | |
| Zwischensumme: | 45 | | | |
| Aufbau, Darstellung, Gedankenführung: | 5 | | | |
| Summe: | <u>50</u> | | | |

| | Leistungspunkte | | Leistungspunkte | Rangpunkte | Note |
|-------|------------------------|-----|------------------------|-------------------|---------------------|
| | 50,00 | | 49,00 | 15 | 1 (sehr gut) |
| unter | 49,00 | bis | 47,50 | 14 | 1 (sehr gut) |
| unter | 47,50 | bis | 46,00 | 13 | 1 (sehr gut) |
| unter | 46,00 | bis | 44,50 | 12 | 2 (gut) |
| unter | 44,50 | bis | 42,50 | 11 | 2 (gut) |
| unter | 42,50 | bis | 40,50 | 10 | 2 (gut) |
| unter | 40,50 | bis | 38,50 | 9 | 3 (befriedigend) |
| unter | 38,50 | bis | 36,00 | 8 | 3 (befriedigend) |
| unter | 36,00 | bis | 33,50 | 7 | 3 (befriedigend) |
| unter | 33,50 | bis | 31,00 | 6 | 4 (ausreichend) |
| unter | 31,00 | bis | 28,00 | 5 | 4 (ausreichend) |
| unter | 28,00 | bis | 25,00 | 4 | 4 (ausreichend) |
| unter | 25,00 | bis | 22,00 | 3 | 5 (mangelhaft) |
| unter | 22,00 | bis | 18,50 | 2 | 5 (mangelhaft) |
| unter | 18,50 | bis | 15,00 | 1 | 5 (mangelhaft) |
| unter | 15,00 | bis | 0,00 | 0 | 6 (ungenügend) |